

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.12.2021  
in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2023**

---

**Die Fassung berücksichtigt:**

- **Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022**
- **die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.12.2022, in Kraft getreten zum 01.01.2023**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 17 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Nr. 3, S. 57), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 6 Absatz 1 Satz 1 bis 2, 8 Absatz 1 Satz 1, 9 und 9 a Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, Nr. 3, S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Nr. 18, S. 345), der §§ 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, Nr. 15, S. 425) und des § 24 Absatz 1 der Satzung der Stadt Reinbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigung –AAS-) vom 17.12.2001 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021 und 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt**

§ 1 Allgemeines.....	2
----------------------	---

**II. Abschnitt**

**Beitrag zur Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

§ 2 Grundsatz .....	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 4 Beitragsmaßstab für Schmutzwasserbeseitigung .....	4
§ 5 Beitragsmaßstab für Niederschlagswasserbeseitigung .....	6
§ 6 Beitragssatz .....	7
§ 7 Beitragspflichtige.....	7
§ 8 Entstehung der Beitragspflicht.....	7
§ 9 Vorauszahlungen .....	7
§ 10 Ablösung.....	7
§ 11 Veranlagung, Fälligkeit.....	8

**III. Abschnitt**

**Beitrag für Grundstückanschlusskanäle**

§ 12 Beitragsmaßstab bei Grundstückanschlusskanälen .....	8
---	---

§ 13	Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle .....	8
------	---	---

**IV. Abschnitt**  
**Abwassergebühr**

§ 14	Grundsatz .....	8
§ 15	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	9
§ 16	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	9
§ 17	Gebührensatz.....	10
§ 18	Erhöhte Gebühr .....	10
§ 19	Gebührenpflichtige .....	11
§ 20	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	12
§ 21	Erhebungszeitraum.....	12
§ 22	Veranlagung und Fälligkeit .....	12
§ 23	Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle.....	13

**V. Abschnitt**  
**Dezentrale Anlagen**

§ 24	Kostenerstattung bei dezentralen Anlagen.....	13
------	---	----

**VI. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

§ 25	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht .....	13
§ 26	Datenverarbeitung .....	14
§ 27	Ordnungswidrigkeiten .....	14
§ 28	Inkrafttreten.....	15

**I. Abschnitt**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Reinbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS -) vom 17.12.2001 als jeweils
  - a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem),
  - b) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Trennsystem) und
  - c) die dezentralen Abwasseranlagen zur Beseitigung des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus abflusslosen Gruben.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung,
- b) einen besonderen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser,
- c) die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen und für den jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser wird von der Stadt ggf. in einer besonderen Satzung geregelt,
- d) Benutzungsgebühren für die Benutzung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwassergebühren),
- e) Kostenerstattungen für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen (Aufwendungsersatz),
- f) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle (Aufwendungsersatz).

## **II. Abschnitt Beitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur baulichen oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## § 4

### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen,
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an der Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den

Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an der Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt,
- h) ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

## § 5

### Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Absatz 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete ..... 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete ..... 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO..... 0,8

Kerngebiete ..... 1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke..... 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern..... 0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist ..... 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung ..... **0,65 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche und
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung..... **1,17 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusskanals.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

## **§ 9 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner zu verrechnen.

## **§ 10 Ablösung**

Der Beitragspflichtige kann durch Vertrag mit der Stadt den Betrag im Ganzen bis zur Entstehung der Beitragspflicht ablösen. Maßgebend für die Berechnung sind die Regelungen dieser Satzung.

**§ 11**  
**Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

**III. Abschnitt**  
**Beitrag für Grundstücksanschlusskanäle**

**§ 12**  
**Beitragsmaßstab bei Grundstücksanschlusskanälen**

- (1) Der Beitrag für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusskanals für Schmutzwasser beträgt **1,92 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche. Die beitragspflichtige Fläche ist nach § 4 zu ermitteln.
- (2) Der Beitrag für die Herstellung des ersten Grundstückanschlusskanals für Niederschlagswasser beträgt **5,52 Euro** je qm beitragspflichtiger Fläche. Die beitragspflichtige Fläche ist nach § 5 zu ermitteln.
- (3) Im Übrigen ist nach den §§ 7-11 (II. Abschnitt) zu verfahren.

**§ 13**  
**Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle**

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschlusskanal oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständige Teilfläche einen eigenen Grundstückanschlusskanal an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals. §§ 7 und 11 Satz 1 gelten entsprechend.

**IV. Abschnitt**  
**Abwassergebühr**

**§ 14**  
**Grundsatz**

Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Absatz 1 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 15**

### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die von den angeschlossenen Grundstücken in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 28. Februar des nachfolgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Stadt kann für den Nachweis auch Auflagen erteilen und insbesondere eine Eichung der Messeinrichtungen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen über 10 m<sup>3</sup>, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 28. Februar des nachfolgenden Jahres bei der Stadt einzureichen. Zusätzliche Wasserzähler sind an den Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht in einer Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird. Für den Nachweis der nicht eingeleiteten Abwassermenge gilt Absatz 4 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Bei der Feststellung der Wassermengen werden Bruchteile eines Kubikmeters bis zu 0,50 m<sup>3</sup> auf volle Kubikmeter abgerundet, Bruchteile eines Kubikmeters über 0,50 m<sup>3</sup> werden auf volle Kubikmeter aufgerundet.

## **§ 16**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und

befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Dies gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Befestigte Fläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Flächengrößen nach Absatz 1, mitzuteilen. Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Stadt mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer mit Genehmigung der Stadt unbelastetes Abwasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlagen ein (z.B. Kühlwasser etc.), sind diese Mengen durch geeichte Zähler bis zum 15.01. des dem Erhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres festzustellen und unaufgefordert der Stadt mitzuteilen. Die mitgeteilten Abwassermengen werden durch Division mit der von den eigenen Regenmessern im Ortsteil Krabbenkamp und Alt-Reinbek ermittelten durchschnittlichen Niederschlagswasserhöhe von cbm zu qm umgerechnet.
- (5) Zur Ermittlung der Gebühr bei Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach Absatz 1 bis 3 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, um 50 v. H. erhöht. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 0,50 m<sup>2</sup> auf volle Quadratmeter abgerundet, Bruchteile eines Quadratmeters über 0,50 m<sup>2</sup> werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

## **§ 17 Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt für das Jahr 2022

- a) bei der Schmutzwassergebühr ..... **2,09 Euro/cbm** Schmutzwasser,
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung ..... **0,52 Euro/qm** bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

## **§ 18 Erhöhte Gebühr**

- (1) Das Schmutzwasser wird gewichtet, wenn die Verschmutzung mehr als doppelt so hoch oder um mindestens die Hälfte niedriger ist als bei häuslichem Schmutzwasser. Enthält Schmutzwasser häusliche und zu gewichtende Anteile, wird das häusliche Schmutzwasser nicht gewichtet. Die Verschmutzung ist nur zu berücksichtigen, wenn dadurch die Gebührensätze um mehr als 10 v.H. oder die Gebührenbelastung um mehr als 25 v. H.

verändert wird.

- (2) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v.H., an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
  - a) die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe,
  - b) die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

Der sich nach Satz 1 Buchstabe a) ergebende Vonhundertsatz wird mit dem für den einzelnen Gebührenschuldner festgestellten Verschmutzungsfaktor vervielfacht und zu dem Vonhundertsatz nach Satz 1 Buchstabe b) hinzugezählt. Mit dem Ergebnis wird die Schmutzwassermenge nach § 15 vervielfacht.

- (3) Der Verschmutzungsfaktor ist entsprechend dem biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB5) im Vergleich zu häuslichem Schmutzwasser festzusetzen. Für häusliches Schmutzwasser werden 350 mg/l zugrunde gelegt. Das Verhältnis zwischen dem für das Schmutzwasser festgestellten BSB5 und dem für häusliches Schmutzwasser geltenden Wert, auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet, ergibt den Verschmutzungsfaktor. Bei BSB5- Werten über 175 mg/l bis zu 700 mg/l erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung.
- (4) Führen Messungen und Untersuchungen, die die Stadt veranlasst hat, zu einem höherem Verschmutzungsfaktor als er bisher zugrunde gelegt wurde, trägt der Gebührenschuldner die Kosten.
- (5) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Untersuchungen beruht, nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsgrad anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Stadt vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (6) Untersuchungen der Verschmutzung von Schmutzwasser müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

## **§ 19 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist zudem, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Nutzungsberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 25 Satz 2) versäumt, so haftet er für

die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 20 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld der Abwassergebühr (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung) wächst im Verlauf des jeweiligen Erhebungszeitraums nach und nach mit der Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 14 dieser Satzung. In Höhe des jeweiligen Gesamtbetrags eines Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld erst mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

## **§ 21 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Absatz 2 Buchstabe a)) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 22 Vorauszahlung und Fälligkeit**

- (1) Auf die Niederschlagswassergebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Niederschlagswassergebühren werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Gebührennachzahlungen und -erstattungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt Reinbek hat mit einem Vertrag über die technische Abwicklung der Gebührenerhebung die e-werk Sachsenwald GmbH als Verwaltungshelferin mit der Berechnung und Einziehung der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des Mahnwesens beauftragt.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Monatsbeträgen fällig und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die durch bisherigen schriftlichen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue schriftliche Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch der ersten drei Monate entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt

den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grund- stücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (4) Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Mit Ausnahme der Fälle, in denen Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wird, hat die Stadt Reinbek mit einem Vertrag über die technische Abwicklung der Gebührenerhebung die Hamburger Wasserwerke GmbH für den Stadtteil Alt-Reinbek und die e-werk Sachsenwald GmbH für den Stadtteil Krabbenkamp mit der Berechnung und Einziehung der Gebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers einschließlich des Mahnwesens beauftragt.

Der Bescheid nach Absatz 2 wird mit den Wasserrechnungen der Hamburger Wasserwerke GmbH und der e-werk Sachsenwald GmbH verbunden. Der Widerspruch gegen die Bescheide nach Absatz 1 und 2 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Reinbek einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Stadt Reinbek.

Die Hamburger Wasserwerke GmbH und die e-werk Sachsenwald GmbH sind verpflichtet, der Stadt Reinbek die für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 23**

### **Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle**

Die Aufwendungen für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlusskanäle sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 bis 6, Absatz 3 und Absatz 4 Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung (ASS) entsprechend.

## **V. Abschnitt Dezentrale Anlagen**

### **§ 24**

#### **Kostenerstattung bei dezentralen Anlagen**

Die Deckung des Aufwandes für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen erfolgt durch Kostenerstattung.

## **VI. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber

innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Namens- und Adressänderungen sowie Änderungen, die sich auf Gebührenberechnung auswirken können (z.B. Änderung des Zuschnitts des Grundstückes). Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte und Bedienstete der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 26 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung - Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Es werden Daten aus Datenbeständen, die der Stadt Reinbek aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht bekannt geworden sind, aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, der automatisierten Liegenschaftsdatei der Stadt, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien durch die Stadt, erhoben und verarbeitet.
- (3) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 2 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 15 Absatz 4 Satz 1 bis 3, 16 Absatz 2 Satz 1 bis 2

und 25 Satz 1 bis 4 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 19.12.2021

Warmer  
Bürgermeister